

Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für die fließenden Gewässer II. Ordnung

§ 1

- (1) Im Gebiet der Stadt Lengerich obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gem. § 91 Abs. 2 LWG den Unterhaltungsverbänden „Lengericher Aa-Bach“, „Ladberger Mühlenbach“, „Lienener Mühlenbach“, „Bevergerner Aa“ und „Goldbach“.
- (2) Die Unterhaltungsverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes um
 - a) auf die Erschwerer
 - b) auf die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet.

§ 2

Soweit die Stadt Lengerich von den Unterhaltungsverbänden gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe b zu dem den Unterhaltungsverbänden entstehenden Aufwand herangezogen wird, legt die Stadt Lengerich die an die Unterhaltungsverbände abzuführenden Beiträge innerhalb ihres Gemeindegebietes als Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die gem. § 92 Abs. 1 Ziff. 2 LWG genannten Eigentümer von Grundstücken um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig sind gem. § 92 Abs. 1 Ziff. 2 LWG die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 4

- (1) Der von dem jeweiligen Unterhaltungsverband von der Stadt Lengerich angeforderte Betrag wird auf die nach § 3 Gebührenpflichtigen umgelegt, die Grundeigentümer im Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes sind. Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus deren Satzungen.
- (2) Der Verteilungsmaßstab des auf die Pflichtigen umzulegenden Betrages ist die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Quadratmetern.

§ 5

Der jährliche Gebührensatz beträgt je Ar (100 m²):

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) „Lengericher Aa-Bach“ | 0,0663 € |
| b) „Ladberger Mühlenbach“ | 0,1800 € |
| c) „Lienener Mühlenbach“ | 0,1700 € |
| d) „Bevergerner Aa“ | 0,1900 € |
| e) „Goldbach“ | 0,1400 € |

Für Grundstücke "im Zusammenhang bebauten Ortsteil" – die Abgrenzung ergibt sich aus anliegender Übersichtskarte – beträgt die Gebühr das 1,5fache vorstehender Gebührensätze.

(hier Planausschnitt)

§ 6

Die nach § 5 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Lengerich durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Die letzte Änderung ist mit Datum vom 01.01.2019 in Kraft getreten.

Neufassung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1982
1. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.07.1983
2. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1984
3. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1986
4. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1987
5. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1988
6. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1989
7. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1990
8. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1991
9. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1992
10. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1993
11. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1994
12. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1995
13. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1996
14. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1997
15. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2001
16. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2002
17. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2002
18. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2003
19. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2004
20. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2006
21. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2007
22. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2010
23. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2011
24. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2014
25. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2015
26. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2016
27. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2017
28. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2019